

Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008 BMSMV

Stand 01.01.2021

1.	Halbjährige Zahlungsweise ohne Ratenzahlungszuschlag und Sonderkündigungsrecht ...	5
2.	Feuer (soweit versichert).....	5
2.1	Feuer-Rohbauversicherung	5
2.2	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden.....	5
2.3	Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmorschäden.....	6
2.4	Verpuffung, Überschalldruckwellen	6
2.5	Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper, Anprall von Fahrzeugen.....	6
2.6	Blindgängerschäden	7
2.7	Innere Unruhen	7

2.8	Einschluss von Nutzwärmeschäden	8
3.	Leitungswasser (soweit versichert)	8
3.1	Gasleitungen	8
3.2	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	8
3.3	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden mit Baujahr 1960 oder jünger	9
3.4	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks.....	9
3.5	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 30 Jahre zum Schadenszeitpunkt.....	10
3.6	Fußbodenheizung	10
3.7	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	11
3.8	Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche.....	11
3.9	Wasseraustritt aus Deko-Elementen, Aquarien und Wasserbetten	11
3.10	Beseitigung von Rohrverstopfungen	11
3.11	Armaturen.....	11
3.12	Wasserverlust	12
3.13	Rückstau.....	12
3.14	Bruchschäden von Heizkörpern und Boilern.....	12

3.15	Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung	12
3.16	Nässeschäden bei undichten Bodenfugen und undichten Duschablaufrippen	13
4.	Sturm (soweit versichert)	13
4.1	Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume	13
5.	Kosten	14
5.1	Mietausfall	14
5.2	Mietausfall bei unterbliebener Vermietung infolge Schadenfalls.....	14
5.3	Hotelkosten	14
5.4	Rückreisekosten aus dem Urlaub.....	14
5.5	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	15
5.6	Provisorische Maßnahmen	16
5.7	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Dekontaminationskosten.....	16
5.8	Sachverständigenkosten.....	17
5.9	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte.....	17
5.10	Mehrkosten infolge Technologiefortschritts.....	18
6.	Sonstiges	18

6.1	Erneuerungs- und Verbesserungsklausel	18
6.2	Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008).....	19
6.3	Verkehrssicherungsmaßnahmen.....	19
6.4	Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	19
6.5	Unterversicherungsverzicht und Vorsorgesumme	19
6.6	Photovoltaikanlagen.....	19
6.7	Diebstahl von Gebäudebestandteilen	20
6.8	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	20
6.9	Schutz bei grober Fahrlässigkeit.....	21
6.10	Vandalismus / Graffiti	21
6.11	Datenrettungskosten	22
6.12	Regiekosten	22
6.13	Tierbisschäden an elektrischen Anlagen	22
6.14	Entfernung von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern	23
6.15	Transport- und Lagerkosten	23
7.	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.....	23

1. Halbjährige Zahlungsweise ohne Ratenzahlungszuschlag und Sonderkündigungsrecht

1. Halbjährige Zahlungsweise ohne Ratenzahlungszuschlag

Es gilt die halbjährige Zahlungsweise per SEPA-Lastschrift vereinbart. Ein Ratenzahlungszuschlag wird nicht erhoben.

2. Sonderkündigungsrecht (Abmeldung)

1. Das BdV-Mitglied kann sich mit einer Frist von 14 Tagen (Kündigungsfrist) jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres vom Rahmenvertrag abmelden.
2. Sofern eine Grundstücksbelastungsanzeige (Sicherungsbestätigung) ausgestellt wurde, verlängert sich die Kündigungsfrist auf 1 Monat. Zudem muss die Sicherungsbestätigung ebenfalls spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Abmeldedatum im Original oder per Kraftloserklärung vom Sicherungsnehmer zurück gegeben worden sein.

2. Feuer (soweit versichert)

2.1 Feuer-Rohbauversicherung

Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 24 Monate, beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.

2.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor begrenzt.

2.3 Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmorschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden, oder abhanden kommen. Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich und bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Seng- und Schmorschäden mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

2.4 Verpuffung, Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Verpuffung
 - b) Überschalldruckwellenzerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Verpuffung

Verpuffung ist eine selbständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeit unterhalb der Schallgeschwindigkeit.
3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn dieser durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und die dadurch ausgelöste Druckwelle unmittelbar auf versicherte Gebäude einwirkt.

2.5 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper, Anprall von Fahrzeugen

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 1d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wassersportfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Nicht versichert sind: Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Nutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben oder gehalten werden.

2.6 Blindgängerschäden

In Erweiterung von Abschnitt A 1 Nr. 2 a) VGB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

2.7 Innere Unruhen

1. In Abweichung von Abschnitt A § 1 Nr. 2b) VGB 2008 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall auf Innere Unruhen zurückzuführen ist. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
2. Die Entschädigung ist in der gleitenden Neuwertversicherung je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme 1914 begrenzt, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
3. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

2.8 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

3. Leitungswasser (soweit versichert)

3.1 Gasleitungen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.
2. Ziffer 3.1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigungsleistung ist je Schadenfall auf € 5.000,00 begrenzt.
4. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 2.000,00 begrenzt.
5. Sofern der Zusatzbaustein Plus beantragt und in der Versicherungsbestätigung dokumentiert wurde, erhöht sich die Entschädigung nach Ziff. 3.1 Nr. 3 auf die Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

3.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Ziff. 3.2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt in der gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
4. Sofern der Zusatzbaustein Plus beantragt und in der Versicherungsbestätigung dokumentiert wurde, erhöht sich die Entschädigung nach Ziff. 3.2 Nr. 3 auf 10 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

3.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden mit Baujahr 1960 oder jünger

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Ziffer 3.3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt in der gleitenden Neuwertversicherung auf 3 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
4. Sofern der Zusatzbaustein Plus beantragt und in der Versicherungsbestätigung dokumentiert wurde, erhöht sich die Entschädigung nach Ziff. 3.3 Nr. 3 auf 10 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

3.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren ver-

sichert, die außerhalb versicherter Gebäude aber innerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Ziffer 3.4.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall in der gleitenden Neuwertversicherung begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

3.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 30 Jahre zum Schadenszeitpunkt

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 3.5.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist für diese Ableitungsrohre je Versicherungsfall begrenzt in der gleitenden Neuwertversicherung auf 3 % der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor, maximal aber begrenzt auf € 6.000,00.
4. Sofern der Zusatzbaustein Plus beantragt und in der Versicherungsbestätigung dokumentiert wurde, erhöht sich die Entschädigung nach Ziff. 3.5 Nr. 3 auf 5 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

3.6 Fußbodenheizung

Schäden an und durch Fußbodenheizungsinstallationen sind mitversichert, soweit einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.

3.7 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

3.8 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1a) VGB 2008 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) bb) VGB 2008 entstanden ist.

3.9 Wasseraustritt aus Deko-Elementen, Aquarien und Wasserbetten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen, Aquarien und Wasserbetten zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Das in Zimmerbrunnen und Wassersäulen, Aquarien und Wasserbetten befindliche Wasser wird somit Leitungswasser gleichgestellt.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim oder durch das Befüllen entstehen.

3.10 Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 1.000,00 begrenzt.

3.11 Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 1.000,00 begrenzt.

3.12 Wasserverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 2.000,00 (jeweils für Frisch- und Abwasser) begrenzt.

3.13 Rückstau

Witterungsbedingter Rückstau gilt als mitversichert, solange und soweit ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.

Ohne ein funktionsfähiges Rückstauventil besteht für den witterungsbedingten Rückstau kein Versicherungsschutz.

3.14 Bruchschäden von Heizkörpern und Boilern

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 b) VGB gelten auch sonstige Bruchschäden an den versicherten Installationen als mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal € 10.000,00 begrenzt.

3.15 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung

1. Wir ersetzen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zisternen, Brunnen oder Regenwassersammeltanks ausgetreten ist. Voraussetzung ist aber, dass diese Wassersammelstellen der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Insoweit wird das dort ausgetretene Wasser dem Leitungswasser gleichgestellt.
2. Das gleiche gilt für Wasser, das aus Rohren, die mit diesen Wassersammelstellen verbunden sind, bestimmungswidrig austritt. Vo-

raussetzung ist ebenfalls, dass diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

3. Zusätzlich leisten wir Entschädigung für Bruchschäden an Rohren von solchen Wassersammelstellen. Voraussetzung ist wiederum, dass diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
4. Bruchschäden an diesen Wassersammelstellen werden jedoch nicht ersetzt.
5. Frostschäden an diesen Wassersammelstellen werden nur dann ersetzt, wenn sie sich im versicherten und verschlossenen Gebäude befinden.
6. Rohre oder Zisternen oder Brunnen oder Regenwassersammeltanks, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht versichert.

3.16 Nässeschäden bei undichten Bodenfugen und undichten Duschablaufri- nnen

In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008 sind Nässeschäden auch dann versichert, wenn sie aufgrund eines bestimmungswidrigen Leitungswasseraustritts aus einer undichten Bodenfuge in der Dusche oder einer undichten Duschablaufrinne eingetreten sind.

4. Sturm (soweit versichert)

4.1 Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume

1. Mitversichert sind Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume.
2. Mitversichert sind des weiteren Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag so schwer beschädigte Bäume, dass sie aufgrund behördlicher Anordnung vom Versicherungsgrundstück entfernt werden müssen - Voraussetzung hier ist, dass die Bäume nicht schon vor dem Versicherungsfall abgestorben waren.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 7.500,00 begrenzt.

5. Kosten

5.1 Mietausfall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 9 und § 13 Nr. 5 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume zum ortsüblichen Mietwert.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

5.2 Mietausfall bei unterbliebener Vermietung infolge Schadenfalls

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet, weist der Versicherungsnehmer aber die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

5.3 Hotelkosten

1. Wird die im versicherten Gebäude gelegene, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus durch ein versichertes Ereignis unbewohnbar, so werden in Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 Kosten für eine notwendige externe Unterbringung bis maximal € 100,00 täglich und längstens für 200 Tage übernommen. Nebenkosten, insbesondere Frühstück/ Verpflegung, Telefon und ähnliches werden nicht übernommen.
2. Diese Kostenerstattung gilt nur für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und Sturm/Hagel, soweit versichert.
3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
4. Die Ausführungen gemäß Ziffer 5.3.1 und Ziffer 5.3.3 gelten nicht für Ferienhäuser.

5.4 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtsmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise

- abbrechen müssen, um an den Schadenort (versichertes Gebäude) zu gelangen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich € 5.000,00 übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
 3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechzig Tage.
 4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
 5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz und den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
 6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 5.000,00 begrenzt.
 7. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

5.5 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 5.5.1.a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, wenn sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 5.5.1 sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf € 7.500,00 begrenzt.
4. Andere Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, gehen jedoch vor.

5.6 Provisorische Maßnahmen

1. Der Versicherer ersetzt Versicherungskosten und provisorische Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen geschlossen werden müssen (zum Beispiel: Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über anderweitige Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigungsleistung ist auf den größeren der beiden Werte aus 10 % der Versicherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor oder € 25.000,00 begrenzt.
4. Bei Maßnahmen, die der Versicherer anweist, gilt diese Begrenzung nicht.

5.7 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Dekontaminationskosten

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 werden die Kosten bis zur Versicherungssumme erstattet.
2. Unter Dekontaminationskosten sind die Kosten zu verstehen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
3. Die Aufwendungen gemäß Nr. 2 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
4. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
5. Aufwendungen für Dekontaminationskosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5.8 Sachverständigenkosten

Bei einem Schadenfall mit einer Schadenhöhe von mindestens € 50.000,00 gelten Sachverständigenkosten bis € 3.000,00 beitragsfrei mitversichert.

5.9 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) cc) und dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden be-

troffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten, maximal jedoch € 75.000,00.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

5.10 Mehrkosten infolge Technologiefortschritts

1. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Geht die Technologieänderung auf die Veränderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zurück, werden die Mehrkosten nur im Rahmen von Nr. 5.10.1 ersetzt.
3. Die Entschädigung ist in der gleitenden Neuwertversicherung auf 5 ‰ der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor, mindestens € 5.000,00, maximal aber auf € 10.000,00 begrenzt.

6. Sonstiges

6.1 Erneuerungs- und Verbesserungsklausel

Werden die dieser Verbundenen Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die Deckungserweiterungen in den Besonderen Bedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

6.2 Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VGB 2008).

6.3 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Ziff. 1 VGB 2008) eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür entstandenen Kosten.

6.4 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

1. Derartiges Zubehör z. B. Gartenhäuser, Hundehütten oder Müllboxen gelten mit 5 % der Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor, mindestens jedoch mit € 5.000,00, als mitversichert. Sie müssen in der Versicherungssumme enthalten sein.
2. Nicht versichert sind Pflanzungen, Sträucher und Bäume, Zelte und Pavillons.

6.5 Unterversicherungsverzicht und Vorsorgesumme

1. Eine Unterversicherung bis zu 10 % wird nicht angerechnet. Die Entschädigungsgrenze bleibt aber die Versicherungssumme.
2. Es gilt eine Vorsorgesumme von 10 % für An-, Um- oder Erweiterungsbauten als vereinbart.

6.6 Photovoltaikanlagen

1. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 a) VGB 2008 sind an dem versicherten Gebäude angebrachte und mit diesem in fester Verbindung stehende Photovoltaikanlagen (einschließlich Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren mitversichert. Die Versicherungssumme muss entsprechend angepasst werden.

2. Nicht versichert sind insbesondere frei stehende Photovoltaikanlagen, auch Terrassenüberdachungen oder solche an benachbarten Gebäuden.
3. Nicht versichert ist auch ein Ertragsausfall einer Photovoltaikanlage aus dem Anlass der Verwirklichung einer versicherten Gefahr.
4. Der Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen gilt nur nachrangig, soweit kein anderer Versicherungsschutz bspw. über eine spezielle Photovoltaikversicherung besteht.

6.7 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

1. Werden fest mit dem Gebäude verbundene Sachen wie etwa Außenlampen, Briefkästen, Regenrinnen oder Antennen gestohlen, ist dies mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal € 3.000,00 begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 26 Nr. 3 VGB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

6.8 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. In Ergänzung zu Abschnitt B § 20 Nr. 1 VGB 2008 gilt: Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.
2. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zu ständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes un-

terstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.
4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich aus unserem Vertrag gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

6.9 Schutz bei grober Fahrlässigkeit

1. Führt der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder deren Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, macht der Versicherer von seinem Recht, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, keinen Gebrauch.
2. Dies gilt auch bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten, welche in Abschnitt A § 16 Nr. 1 und Abschnitt B § 26 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 geregelt sind.
3. Sollten Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.
4. Nr. 6.9.1 bis Nr. 6.9.3 gelten jedoch nicht bei Verletzung von Obliegenheiten entsprechend Abschnitt B § 26 Nr. 2 und bei Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 27 VGB 2008.

6.10 Vandalismus / Graffiti

1. Mitversichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden am Haus durch Vandalismus inkl. Graffiti.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 5.000,00 begrenzt.

6.11 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen gebäudebezogenen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, einschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, soweit diese für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert werden, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Schadenfall auf maximal € 5.000,00 begrenzt.
3. Nicht versichert sind
 - a) Wiederherstellungskosten für
 - aa) Datenprogramme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien).
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

6.12 Regiekosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe € 25.000,00 übersteigt, ersetzt der Versicherer die entstehenden Kosten eines durch den Versicherungsnehmer beauftragten Dritten zur Koordination der zur Schadenbeseitigung beteiligten Firmen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal € 5.000,00 begrenzt.

6.13 Tierbisschäden an elektrischen Anlagen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Anlagen innerhalb versicherter Gebäude, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere entstehen.

2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal € 5.000,00 begrenzt.

6.14 Entfernung von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern

1. Der Versicherer ersetzt die Kosten, maximal jedoch € 1.000,00, für die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern, wenn diese sich im oder am versicherten Gebäude befinden.
2. Ausgeschlossen ist die Entfernung bei Nebengebäuden, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind.
3. Es erfolgt keine Entschädigung, wenn bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Nestes erkennbar war.
4. Ebenfalls werden keine Kosten übernommen, wenn die Entfernung oder Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) nicht möglich ist.

6.15 Transport- und Lagerkosten

1. Der Versicherer ersetzt externe Transport- und Lagerkosten, wenn aufgrund eines über diese Wohngebäudeversicherung versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und über die Wohngebäudeversicherung versicherte Sachen wie die Heizungsanlage aber auch Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör gemäß Ziffer 6.4 (S.9) vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.
2. Die Lagerkosten werden solange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude bzw. bei Grundstücksbestandteilen und weiterem Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate.

7. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Differenz-Deckung bei Anschlussversicherung

Zwischen Antragseingang und Versicherungsbeginn dieses Vertrages, maximal für 12 Monate, gilt eine beitragsfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung.

Diese endet automatisch mit dem Versicherungsbeginn dieses Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

(1) Voraussetzung für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Es muss ein Vorvertrag zur Wohngebäudeversicherung bestehen. Der Vorvertrag muss gekündigt, darf aber noch nicht beendet sein. Des Weiteren muss Ihr Antrag von uns angenommen sowie dokumentiert sein. Der Versicherungsbeginn dieses Vertrages muss lückenlos an das Ende des Vorvertrags anschließen.

(2) Umfang der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz wird insoweit gewährt, als die Deckung durch diesen Versicherungsvertrag über den bei einer anderen Versicherungsgesellschaft noch bestehenden Vorvertrag hinausgeht. Dabei besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Gefahren (also bspw. Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren), für die der Vorversicherer Schutz gewährt und die für diesen Vertrag beantragt und dokumentiert sind.

Dabei gilt: Im Leistungsfall ist der Vorvertrag explizit zu benennen und geht diesem Vertrag in seinem Leistungsumfang vor. Unser Vertrag gilt subsidiär. Ausgeschlossen bleiben alle Risiken und Schadenansprüche, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sind. Werden Schadenansprüche vom Versicherer des Ursprungsvertrages durch einen Vergleich oder eine pauschale Abgeltung befriedigt, greift die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nicht.

Die Differenz-Deckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht Versicherungsschutz ab dem in diesem Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn. Zwischenzeitliche Gefahrerhöhungen sind mitzuteilen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Bestimmungen.